

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße (Änderung Nr.2 und Erweiterung im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 09.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 5 wird im Wege des vereinfachten Verfahrens geändert und ergänzt. Die Änderungs- und Ergänzungssatzung beinhaltet die textlichen Festsetzungen und die geänderte Planurkunde, aus der sich der Geltungsbereich ergibt.

§ 2

In-Kraft-Treten

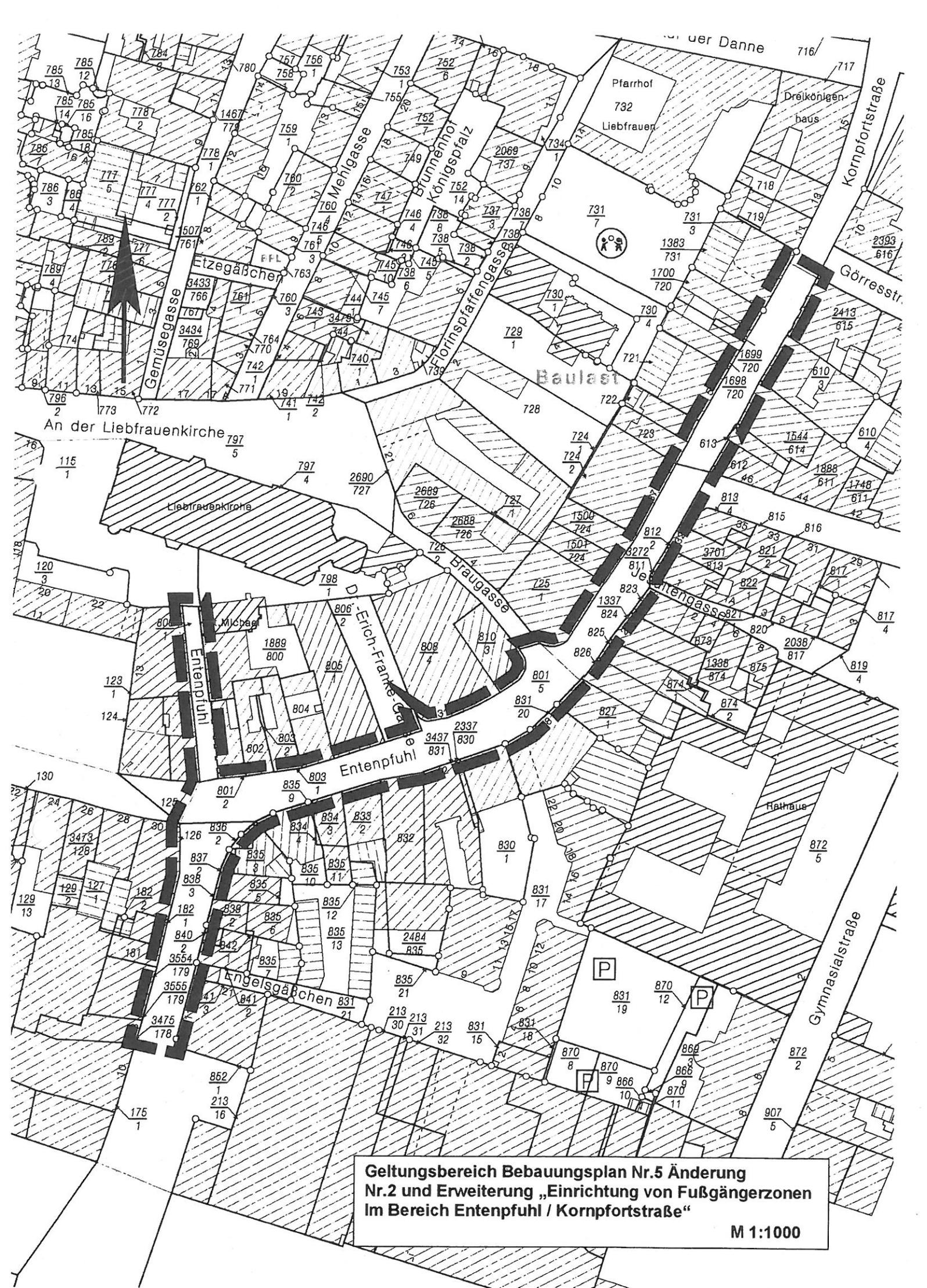
Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Ausgefertigt 13. Nov. 2012
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister





**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr.5 Änderung
 Nr.2 und Erweiterung „Einrichtung von Fußgängerzonen
 im Bereich Entenpfehl / Kornfortstraße“**
 M 1:1000